



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und
Landwirtschaft (Stand 06.11.2020)
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des
Waffengesetzes¹**

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 20.11.2020

Am 06. November 2020 hat Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner einen aktualisierten Gesetzesentwurf für die Novelle des BJagdG vorgelegt. Dieser enthält eine Reihe von Anpassungen, für die tierschutzrechtliche Seite ergeben sich jedoch kaum Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vom 13. Juli 2020. Insbesondere wurde versäumt, das im Jahr 1976 neu verkündete Bundesjagdgesetz auf seine Vereinbarkeit mit dem seit nunmehr 18 Jahren bestehenden Staatsziel Tierschutz zu überprüfen und entsprechend dringend erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Zu dem nun vorgelegten Entwurf des Änderungsgesetzes zum BJagdG möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

I. vorgeschlagene Änderungen/Ergänzungen der Regelungen des BJagdG

1. Dem **§ 1 Absatz 2** wird folgender Satz angefügt: **„Sie soll insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“**

Die Ergänzung ist ersatzlos zu streichen.

Es erscheint bereits fraglich, ob eine derartige Erweiterung des Hegeziels um rein forstwirtschaftliche Interessen überhaupt sinnvoll ist und im Anwendungsbereich des BJagdG zu regeln wäre. Dies umso mehr, als durch die Formulierung „insbesondere“ diesen Interessen auch noch ein besonderer, vorrangiger Stellenwert beigemessen werden soll.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

¹ abrufbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0601-0700/680-20.pdf;jsessionid=A4AC0ABCD6E2CFD92FBCA42092BD7F4F.2_cid365?_blob=publicationFile&v=1

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Umweltschutz und Tierschutz sind gleichrangige Staatsziele

Durch die Formulierung „insbesondere der Verjüngung des Waldes ...“ räumt die Regelung den besonderen Interessen des Umweltschutzes pauschal einen Vorrang vor dem Schutz der betroffenen Tierart ein, ohne dass es hierfür einer erforderlichen Interessenabwägung im Einzelfall bedarf. Im Ergebnis wird hierdurch ein Rangverhältnis zwischen Tierschutz und Umweltschutz hergestellt. Hierin liegt ein klarer Verstoß gegen Artikel 20a GG, der Naturschutz und Tierschutz als gleichrangige Staatsziele benennt: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Wie in der dazugehörigen BT-DRs. unter Nr. 2² ausgeführt wird, unterliegt der Tierschutz damit *„den gleichen Bindungen und Schranken wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.“* Diese Gleichrangigkeit muss in allen Gesetzen berücksichtigt werden, die der Umsetzung dieser Staatsziele dienen. Die Einräumung eines pauschalen Vorrangs von einem der beiden Staatsziele vor dem anderen ist nicht möglich. Im Falle eines Interessenkonfliktes bedarf es vielmehr einer umfassenden Abwägung im Rahmen des jeweiligen konkreten Einzelfalls. Eine solche Abwägungsentscheidung sieht der vorliegende Entwurf aber noch nicht einmal im Ansatz vor.

Einseitige Privilegierung wirtschaftlicher Interessen

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass neben den Interessen an einem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und damit auch der Wälder, auch starke wirtschaftliche Interessen der Waldeigentümer stehen, die den Wald als Wirtschaftsfaktor betrachten, und denen hier Rechnung getragen werden soll.

Grundsätzlich ist in der bisherigen Rechtsprechung³ anerkannt, dass berechtigten Ansprüchen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen

² s. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/088/1408860.pdf>

³ s. OVG Rheinland-Pfalz JE VI Nr. 10; BGH Urt. v. 22.5.1984, III ZR 18/83

Wildschäden in der Regel Priorität⁴ einzuräumen ist, aber auch, dass ein Schutz vor Wildschäden trotz allem auch nicht unbegrenzt besteht, da ausdrücklich nur „berechtigte“ Ansprüche auf Schutz gegen Wildschäden einen entsprechenden Vorrang genießen. Entsprechend ist in § 1 Abs. 2 BJagdG auch von „ordnungsgemäßer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ die Rede.

Der BGH hat diesbezüglich bereits im Jahr 1984 klar herausgestellt, dass nur *„eine Forstwirtschaft, die neben den ökonomischen Zielen auch die ökologischen Forderungen zur Erhaltung des Biotops verfolgt, den erwähnten Vorrang für sich beanspruchen kann.“* Bisheriges Ziel der Hege gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG ist entsprechend auch *„die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“*.⁵

Auch in der Kommentarliteratur wird darauf verwiesen, dass mit der Aussage, dass eine Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst zu vermeiden sind, nicht gemeint ist, dass jeglicher Wildschaden vermieden werden muss. Denn das Wild muss von dem leben, was es in unserer Kulturlandschaft (noch) findet. Zur Deckung dieses gewöhnlichen Äsungsbedürfnisses des Wildes müssen Schäden daher grundsätzlich in vertretbarem Rahmen hingenommen werden.⁶

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass bereits nach der bisherigen Rechtslage zum einen Wildschäden in gewissem Umfang entsprechend der Art der Bewirtschaftung zu tolerieren sind, und zum anderen, dass die Tatsache des Bestehens von Wildschäden nicht zu der Forderung nach einem Totalabschuss führen kann.⁷ *„Erforderlich ist, dass bei Abwägung aller Interessen unter*

⁴ In diesem Zusammenhang sollte aber unbedingt darauf hingewiesen werden, dass viele grundsätzliche Urteile aus der Zeit vor 2002 datieren und damit die Bedeutung des Tierschutzes als Staatsziel noch nicht berücksichtigen (können).

⁵ s. BGH, Urteil vom 22.5.1984, III ZR 18/83, Seite 12, abrufbar unter: https://www.prinz.law/urteile/bgh/III_ZR_18-83

⁶ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 1, Rn. 19.

⁷ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 21, Rn. 2; Leonhardt Rn. 2; VG Arnshausen vom 16.8.1995 – 3 K 2736/84; VG Osnabrück vom 11.06.2004, JE VI Nr. 58

*Einbeziehung der Eigenart des Wildes und seines Lebensraumes berechnigte Interessen der betroffenen Wirtschaftszweige zu schützen sind.*⁸

In diesem Zusammenhang sollte aber unbedingt beachtet werden, dass viele grundsätzliche Urteile zu dieser Fragestellung aus der Zeit vor 2002 datieren und damit die Bedeutung und Auswirkungen des Tierschutzes als Staatsziel noch nicht berücksichtigen (konnten)! Entsprechende Überprüfungen und Anpassungen sind daher längst überfällig und im Rahmen einer Novelle zum BJagdG unbedingt vorzunehmen (Einzelheiten hierzu s. unten unter II.).

Des Weiteren ist zu beachten, dass das Hegeziel der Aufrechterhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sich mit dem gleichlautenden Ziel des Naturschutzes deckt. Damit ist der Schutz von Wildarten durch eine gezielte Hege und die Vermeidung von Störungen eine öffentliche Aufgabe. Auch diesbezüglich ist inzwischen anerkannt: *„Die Verpflichtung zum Artenreichtum geht einher mit den Zielen der Artenschutzverordnungen und Biodiversität-Konvention. Vor dem Hintergrund dieser Regelungen ist deren Schutzzweck vorrangig vor den wirtschaftlichen Zielen weiterer Naturnutzer wie Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft. Der in letzter Zeit fast uneingeschränkt angenommene Grundsatz „Wald vor Wild“ kann vor diesem Gesichtspunkt nicht mehr uneingeschränkt gelten.“*⁹

Die geplante Ergänzung (insbesondere auch in Verbindung mit der Einführung eines Mindestabschusses) würde nun aber dazu führen, dass dieses bisher angestrebte Gleichgewicht zwischen der Aufrechterhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen sowie der Möglichkeit einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung zerstört wird, und einseitig zugunsten der forstwirtschaftlichen Nutzung verschoben wird. Insbesondere die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines gesunden Wildbestandes würde unzulässig in ihrer

⁸ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 1, Rn. 25.

⁹ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 1 Rn. 26.

Bedeutung zurückgestuft und zugleich würde sich die tierschutzrechtliche Situation gegenüber der aktuellen Situation noch einmal deutlich verschlechtern.

Artikel 20a GG als Verschlechterungsverbot

Eine solche Verschlechterung stellt einen weiteren Verstoß gegen Artikel 20a GG dar, da das Staatsziel Tierschutz u.a. auch wie ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot wirkt. Ein Verstoß gegen dieses grundsätzliche Verschlechterungsverbot liegt u.a. auch dann vor, wenn die Begründung der Änderung ergibt, dass bei dieser Abwägung von unvollständigen oder unrichtigen Daten ausgegangen worden ist, dass sachfremde Gesichtspunkte zugrunde gelegt worden sind oder dass die Belange des Tierschutzes nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden sind.¹⁰

Eine tierschonendere Alternative zu dem vorliegenden Ansatz könnte z.B. eine Verkürzung der Jagdzeiten mit weiteren begleitenden Maßnahmen darstellen. Der enorm hohe Jagddruck in Deutschland mit den längsten Jagdzeiten für Schalenwild in Europa und insbesondere die Jagd in den nahrungsarmen ersten Monaten eines Jahres provozieren gerade in hohem Maße den Verbiss von Rinden und von jungen Bäumen. Durch die massive Reduzierung der Jagdzeiten auf die Monate Oktober bis Dezember, die gleichzeitige Ausweisung von jagdfreien Arealen, die Schaffung von Äsungsflächen und -zonen im Übergang zwischen Wald und Flur und Maßnahmen zur räumlichen Lenkung des Schalenwildes könnten diese Schäden reduziert werden.¹¹

Fehlen eines vernünftigen Grundes

Im Rahmen der gebotenen Prüfung, ob für eine Bejagung ein vernünftiger Grund im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG vorliegt, muss im Fall einer aus ökologischer Sicht gebotenen Bestandsregulierung u.a. auch geprüft werden, ob diese Bestandsregulierung überhaupt mit jagdlichen Mitteln erfolgreich möglich ist.

¹⁰ s. Christoph Maisack, Die verfassungswidrige Verschlechterung des Tierschutzgesetzes – reale Lage und Konsequenzen, Folie 13; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, Artikel 20a GG, Rn. 21.

¹¹ s. exemplarisch: Wildtierschutz Deutschland, <https://www.wildtierschutzdeutschland.de/single-post/bundesjagdgesetz>

Dabei muss dann auch bedacht werden, dass Reduzierungen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen.¹² In einem solchen Fall würden Tötungen kontraproduktiv wirken und gar zu einer Erhöhung des Nachwuchses führen.¹³

Für Abschüsse, für die ein begründetes Interesse aber eben nicht dargelegt werden kann, fehlt es im Ergebnis an einem vernünftigen Grund, so dass in einem solchen Fall auch ein Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG vorliegt und der Abschuss damit strafbar ist.

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Schießübungsnachweis für Gesellschaftsjagden

Bei einer Jagd, bei der mehr als sechs Personen jagdlich zusammenwirken (Gesellschaftsjagd) hat jeder Teilnehmer oder jede Teilnehmerin, der oder die die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und dem Jagdleiter oder der Jagdleiterin auf Verlangen vorzuzeigen. Als Schießübungsnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte für jagdliches Schießen über ein Übungsschießen in der Kategorie Büchsenmunition oder Schrotmunition. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Pflicht zum Mitführen des Schießübungsnachweises entfallen, wenn in dem jeweiligen Land ein den Anforderungen der Sätze 1 und 2 gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem eingerichtet ist.“

Grundsätzlich wird die Einführung eines Schießübungsnachweises begrüßt, die Regelung geht allerdings längst nicht weit genug, denn ein Übungsnachweis allein sagt noch nichts über die Schießfertigkeiten der betreffenden Person aus. Vor diesem Hintergrund sollte vielmehr der Begriff „Schießleistungsnachweis“ verwendet werden und entsprechend sollten zusätzlich feste Kriterien dahingehend definiert werden, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, um einen solchen Schießleistungsnachweis zu erlangen. Diese Kriterien sollten

¹² s. Czybulka, NuR 2006, Seite 10.

¹³ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, § 17, Rn. 23; BMEL Schädlingsgutachten, S. 130

mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Schießprüfung im Rahmen der Erteilung eines Jagdscheines gestellt. Dies könnte z.B. durch eine Bezugnahme auf § 15 Abs. 7 BJagdG-E geschehen.

3. Nach **§ 18a** wird folgender **Abschnitt IVa** eingefügt:

„Abschnitt IVa Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen

§ 18b Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts sind 1. **zuverlässige Tötungswirkung**: die Freisetzung der zur Tötung unter Vermeidung unnötiger Schmerzen beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens notwendigen Energie, 2. **Stand der Technik**: der zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebene technische Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, soweit er unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann, 3. **hinreichende ballistische Präzision**: die Gewährleistung der Gesamtheit aller dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden sicherheitsrelevanten technischen Eigenschaften und Gebrauchseigenschaften.

§ 18c Besondere Anforderungen an Büchsenmunition

(1) Büchsenmunition darf für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 eine zuverlässige Tötungswirkung erzielt und eine hinreichende ballistische Präzision gewährleistet.

(2) Ferner darf Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen des Absatzes 1 unvermeidbar an den Wildkörper abgibt. Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen des Satzes 1 hinausgehen, bleiben unberührt; Büchsenmunition, die auf der Grundlage solcher landesrechtlicher Vorschriften zur Jagd auf Schalenwild verwendet wird, muss den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

§ 18d Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Einzelheiten über die beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens erforderliche Energie und die hinreichende ballistische Präzision sowie den Nachweis und die Prüfung dieser Anforderungen an Jagdmunition zu bestimmen,
2. die Anforderungen nach § 18c Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Standes der Technik näher festzulegen,
3. Inhalt, Art und Weise und Umfang der Kennzeichnung von Jagdmunition bei deren Inverkehrbringen zu regeln, soweit dies zur Unterrichtung des Verwenders oder Verwenderin von Jagdmunition erforderlich ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. die Prüfung von Jagdmunition auf die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen und der Ausstellung des Nachweises, dass diese Anforderungen erfüllt sind, auf eine sachkundige, unabhängige und zuverlässige Person des Privatrechts durch vollständige oder teilweise Beleihung mit diesen Aufgaben oder durch Beteiligung an einzelnen dieser Aufgaben zu übertragen und 2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Beteiligung zu regeln. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

§ 18e Erfahrungsbericht

Ziel der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften ist es, schädlichen Bleieintrag in Tierkörper oder Umwelt durch Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagd zu minimieren und zu vermeiden, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Wahrung der Anforderungen an eine zuverlässige Tötungswirkung und eine hinreichende ballistische Präzision der Büchsenmunition möglich ist. Die Bundesregierung evaluiert die Minimierung der Bleiabgabe von Büchsenmunition und legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2027 einen Erfahrungsbericht vor.

§ 18f Übergangsregelung für Büchsenmunition

Büchsenmunition, die vor dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 ordnungsgemäß erworben und ordnungsgemäß nach diesem Gesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften, soweit diese hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition weitergehen, verwendet wird, darf zur Jagd auf Schalenwild verwendet werden, bis die Bestände der Büchsenmunition aufgebraucht sind. Für diese Büchsenmunition ist § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Blei ist ein hochgiftiges Schwermetall, das in den unterschiedlichsten Verbindungen vorkommt. Studien belegen, dass es eine risikolose Bleikonzentration im Blut vermutlich nicht gibt.¹⁴ Vor diesem Hintergrund sollten die vorstehenden Regelungen ein sofortiges und umfassendes Verbot von bleihaltiger Munition vorsehen. Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, wozu weitere sieben Jahre erforderlich sein sollen, um einen Erfahrungsbericht zu erstellen (s. §18c BJagdG-E). Zahlreiche Untersuchungen zeigen bereits jetzt, dass das Fleisch von Wildtieren, die mit bleihaltiger Jagdmunition erlegt werden, mehr Blei enthält als entsprechendes Fleisch, das mit bleifreier Munition gewonnen wurde. Untersuchungen haben gezeigt, dass höhere Bleigehalte nicht nur in unmittelbarer Nähe des Schusskanals in der Brust nachzuweisen sind, sondern teilweise auch in weiter entfernten Fleischstücken wie z.B. dem Rücken oder aber auch der Keule.

Auch seitens des BMEL wurden in den letzten Jahren diverse wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse auf den entsprechenden Veranstaltungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vorgestellt wurden.¹⁵ Zudem existieren seit vielen Jahren bleifreie Geschosse, die anstelle von bleihaltiger Munition tierschutzgerecht und umweltfreundlich verwendet werden können.¹⁶ Bestehende Bedenken konnten inzwischen ausgeräumt werden, so insbesondere hinsichtlich der aus Tierschutzsicht besonders wichtigen ausreichenden Tötungswirkung bleifreier Geschosse, aber auch bezüglich möglicher Gefährdungen durch deren Abprallverhalten sowie gesundheitlichen Auswirkungen und möglichen Umwelteinflüssen alternativer Materialien.

¹⁴ s. <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2018/daz-23-2018/ein-unterschaetztes-umweltgift>

¹⁵ s. auch BfR, Bleimunition führt zu höheren Bleigehalten im Wildbret 06/2013, 20.03.2013, abrufbar unter: https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/06/bleimunition_fuehrt_zu_hoeheren_bleigehalten_im_wildbret-133069.html

¹⁶ s. hierzu u.a.: <https://www.jaegermagazin.de/jagdausruestung/waffen-und-munition/interview-mit-jens-tigges-zu-bleifreier-munition/> Redaktion am 10. Juni 2016 um 12:54:

Jens Tigges: *Das Problem ist, dass häufig über alle zur Zeit 31 verschiedenen bleifreien Munitionssorten am deutschen Markt undifferenziert gesprochen wird. Wenn man bedenkt, dass es Unterschiede in der Zielwirkung von über 80 Prozent gibt, dann wird schnell klar, warum einige Jäger schon seit Jahren mit bleifreier Munition zufrieden sind und andere eben zum Teil leider sehr negative Erfahrungen gemacht haben, je nachdem, welche Sorten sie getestet haben. Ich persönlich habe mit zwei verschiedenen bleifreien Produkten in fünf Jahren Verwendung keinen Unterschied zur bleihaltigen Munition feststellen können.*

Schließlich haben die meisten Bundesländer bereits eine Verwendung von bleifreier Munition bei der Jagd in Staatsforsten vorgeschrieben, wo sie problemlos eingesetzt werden. Das von der EU Anfang September beschlossene Bleiverbot in Feuchtgebieten ist in allen Bundesländern bis auf Bremen und Hamburg zudem ohnehin bereits umgesetzt, so dass eine sofortige Umsetzung auch auf Bundesebene unproblematisch möglich sein sollte.

4. **§ 19** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Rehwild und“ gestrichen. ...

bbb) Buchstabe b wird aufgehoben.

ccc) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

bb) Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „fangen“ ein Komma und die Wörter **„das Verbot, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen, umfasst nicht die Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, oder von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd auf Schwarzwild sowie auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 (ABl. L 199 vom 26.7.2019, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind;“** angefügt.

Die Ergänzung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Durch den Einsatz von Nachtzielgeräten bei der Jagd auf Schwarzwild und (in der aktuellen Fassung sogar noch erweitert) auf invasive Arten wird das Wild unnötig beunruhigt, denn die Nacht wird ganzjährig zum Tage gemacht. Dadurch wird den Tieren – auch z.B. dem Rehwild oder nicht jagdbaren Arten – ein letzter Rückzugsraum genommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch diese Maßnahme weiterem Verbiss von jungen Pflanzen Vorschub geleistet wird, also genau das, was durch die Intensivierung der Jagd eigentlich vermieden werden sollte.

Selbst unter Jägern ist der Einsatz von Nachtzielgeräten umstritten: Der Bayerische Jagdverband lehnt ihn z.B. grundsätzlich ab: Es sei nicht waidgerecht, entspreche also nicht den ethischen und sittlichen Maßstäben von Jägern. In der Nacht müsse man das Wildschwein in Ruhe lassen. Würde man es rund um die Uhr bejagen, würde man die Tiere zu Ungeziefer degradieren, das man ausrotten müsse.¹⁷

bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Fangkörbe oder ähnliche Einrichtungen, mit denen Greifvögel gefangen werden können, zum Fang vorrätig zu halten oder fangfertig mit sich zu führen, ohne im Besitz eines gültigen Falkner- oder Falknerinnenjagdscheins zu sein; das Verbot umfasst nicht das Vorrätighalten zum Fang oder das fangfertige Mitsichführen durch Personen, die zum Fang von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke ermächtigt sind oder waren;“.

Wir begrüßen das vorstehende Besitzverbot von Greifvögelfangkörben uneingeschränkt.

cc) In Nummer 8 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Wörter **„oder Tellereisen im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen**

¹⁷ s. hierzu: br 24, Deutschland & die Welt, 24.03.2018, 08:20 Uhr
<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/ist-wildschweinjagd-mit-nachtsichtgeraeten-waidgerecht>

humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1)“ eingefügt.

Ebenso begrüßen wir das längst überfällige und nun umfassende explizite Verbot von Tellereisen, das nun auch das Herstellen, Feilbieten und den Erwerb umfasst.

dd) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ee) Folgende Nummer 19 wird angefügt: **„19. im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildgrünbrücken und entsprechenden Wildunterführungen die Jagd auszuüben.“**

Wir begrüßen diese nun auch ausnahmslos geltende Regelung zu Wildquerungshilfen ausdrücklich.

Systematisch gesehen handelt es sich bei diesem Verbot jedoch nicht um ein sachliches Verbot, sondern um ein örtliches Verbot, das entsprechend in § 20 BJagdG zu regeln wäre. Alternativ könnten Wildgrünbrücken und entsprechende Wildunterführungen auch zu befriedeten Bezirken erklärt werden. Dies wäre in § 6 BJagdG zu regeln.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können“ durch die Wörter **„Der in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a vorgeschriebene Energiewert kann“** ersetzt.

5. **§ 21** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „berücksichtigt werden“ die Wörter **„und eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird“** eingefügt.

Die vorgesehene Ergänzung ist ersatzlos zu streichen.

Die Regelung des § 21 Abs. 1 BJagdG sieht auch jetzt schon eine Berücksichtigung der „berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ sowie „die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege“ vor, so dass die Ergänzung keinen Mehrwert enthält. Auch an dieser Stelle sei noch einmal betont, dass es sich bei geltend gemachten Schäden in jedem Fall

um berechtigte Ansprüche handeln muss, so dass Wildschäden nicht unbegrenzt geltend gemacht werden können, sondern vielmehr in einem gewissen Umfang hinzunehmen sind, und dass entsprechend auch von „ordnungsgemäßer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ die Rede ist. Siehe im Einzelnen die vorstehenden Ausführungen zu § 1 Abs. 2 BJagdG-E.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in der Klammerangabe nach dem Wort „Schwarzwild“ die Wörter „**und Rehwild**“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Die Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbaren einen jährlichen Abschusskorridor für Rehwild entsprechend Absatz 1. Sie legen dabei einen Mindest -und einen Höchstabschuss fest, innerhalb derer ein Abschuss für Rehwild nicht unter- bzw. überschritten werden darf. Die Vereinbarung soll auf der Grundlage eines mindestens den Jagdbezirk umfassenden Gutachtens, welches Aussagen zur Situation des Waldes, insbesondere zur Verjüngung des Waldes, enthält (Vegetationsgutachten), getroffen werden, das zudem Aussagen über den Lebensraum des Rehwildes (Lebensraumanalyse) enthält, soweit nicht beide Parteien auf die Lebensraumanalyse verzichten. Die getroffene Vereinbarung ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln. Sie ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Die getroffene Vereinbarung gilt mit Ablauf des 30. April als bestätigt, wenn die zuständige Behörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder die getroffene Vereinbarung nach Satz 1 bestätigt hat. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande oder wird eine zustande gekommene Vereinbarung nicht bestätigt oder wird der nach Satz 1 vereinbarte Abschuss nicht erreicht, soll die zuständige Behörde einen angemessenen jährlichen Abschuss entsprechend Satz 1 für Rehwild für den Jagdbezirk festlegen und bei Nichterfüllung Maßnahmen nach § 27 anordnen. Die nach landesrechtlichen Vorschriften für Forst zuständige Behörde erstellt das Vegetationsgutachten nach Satz 3 und soll es in regelmäßigen, von den Ländern festzulegenden Zeiträumen aktualisieren. Bei der Erstellung sind die Parteien des Jagdpachtvertrags zu beteiligen; die betroffenen Fachkreise können beteiligt werden. Die Länder können die Kosten der Lebensraumanalyse jeweils zur Hälfte den Parteien des Jagdpachtvertrages ganz oder teilweise auferlegen.“

Die vorgeschlagene Regelung ist ersatzlos zu streichen.

Auch wenn der finale Entwurf nun neben der Festsetzung eines Mindestabschusses auch die Festsetzung einer Obergrenze vorsieht (Abschusskorridor), verbleibt es bei den bestehenden Bedenken, die sich aus der Tatsache ergeben, dass dieser Abschusskorridor zunächst zwischen Waldeigentümer und Jagdausübungsberechtigtem festgesetzt werden soll. Hier erscheint äußerst fraglich, ob diese bei der Festsetzung allen wesentlichen Belangen gerecht werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass für die Festsetzung verpflichtend nur ein Vegetationsgutachten herangezogen werden muss.

Lebensraumanalyse nur optional

Auf eine ergänzende Lebensraumanalyse mit Blick auf das Rehwild kann nach der vorgeschlagenen Regelung hingegen auch verzichtet werden. Eine solche Lebensraumanalyse, deren Kosten jeweils zur Hälfte den Parteien des Jagdpachtvertrages ganz oder teilweise auferlegt werden sollen (und auf die sie bereits aus diesem Grund in der Regel verzichten werden), soll nach der Gesetzesbegründung Aussagen darüber treffen, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes des Rehwildes in dem jeweiligen Jagdrevier sinnvoll sind, wie etwa die Ausweisung ökologischer Vorrangflächen, die Schaffung von Ruhezonen oder Maßnahmen zur Äsungsverbesserung.¹⁸

Nur wenn diese sich nicht einigen können und ein erforderlicher Abschusskorridor damit nicht festgelegt werden kann, muss die zuständige Behörde verpflichtend eingreifen.

Bisherige Abschussplanung enthält Korrektive

Der bisher zu erstellende Abschussplan orientiert sich am bisher klar definierten Hegeziel, d.h. der Aufrechterhaltung bzw. Schaffung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes. Dabei sollen zugleich Wildschäden vermieden werden und bestandsbedrohte Tierarten geschützt werden.

¹⁸ s. Begründung zum Gesetzesentwurf, Seite 24, zweiter Absatz

In der Kommentarliteratur wird bisher zu Recht darauf verwiesen, dass nicht jeglicher Wildschaden vermieden werden muss. Denn das Wild muss von dem leben, was es in unserer Kulturlandschaft (noch) findet. Zur Deckung dieses gewöhnlichen Äsungsbedürfnisses des Wildes müssen Schäden daher grundsätzlich in vertretbarem Rahmen hingenommen werden.¹⁹

Bei einem gesunden Wildbestand wird in der Regel jedoch davon ausgegangen, dass der Abschuss in etwa dem jährlichen Zuwachs entspricht, wobei Fallwildzahlen anzurechnen sind. Um allen Interessen angemessen gerecht werden zu können, sind bei der Erststellung des Abschussplanes derzeit sowohl die untere Jagdbehörde als auch der sog. Jagdbeirat, der aus Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und der Naturschutzbehörde besteht, eingebunden.²⁰

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass zum einen Wildschäden in gewissem Umfange entsprechend der Art der Bewirtschaftung zu tolerieren sind, und zum anderen, dass die Tatsache des Bestehens von Wildschäden nicht zu der Forderung nach einem Totalabschuss führen kann.²¹

Im Rahmen dieser Planung sind damit eine Reihe von wichtigen Korrektiven enthalten, die durch die geplanten Neuerungen im Rahmen eines Mindestabschusses mit Abschusskorridor verloren gehen würden. Denn die vorgeschlagene Regelung stellt einseitig die Interessen der Forstwirtschaft in den Vordergrund und geht insbesondere zulasten des Tierschutzes, was aber – wie dargelegt – bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

„(2b) Die Vereinbarung nach Absatz 2a Satz 1 kann längstens für die Dauer von drei Jahren geschlossen werden.“

In der Konsequenz ist auch diese vorgeschlagene Regelung ersatzlos zu streichen. Eine Ausdehnung der vorgeschlagenen Vereinbarung auf einen Zeitraum von drei Jahren verstärkt die vorgetragenen Bedenken nochmals

¹⁹ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 1 Rn. 19.

²⁰ s. auch ausführlicher: <https://www.die-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/die-abschussregelung/>

²¹ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 21, Rn. 2; Leonhardt Rn. 2; VG Arnsberg vom 16.8.1995 – 3 K 2736/84; VG Osnabrück vom 11.06.2004, JE VI Nr. 58

deutlich, da die Vereinbarung nicht mal mehr jährlich auf ihre Validität überprüft werden muss.

(2c) Wird ein Eigenjagdbezirk oder ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht verpachtet, sondern anderweitig jagdlich genutzt, gelten die Absätze 2a und 2b entsprechend.

(2d) Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen nach den Absätzen 1, 2a und 2c hinausgehen, bleiben unberührt. Als solche sind insbesondere Vorschriften der Länder anzusehen, nach denen Rehwild auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere zur Situation der Waldverjüngung und über eingetretene Wildschäden zu äußern, der von der zuständigen Behörde zu bestätigen oder festzusetzen ist und der als Mindestabschuss oder in einer vom Waldzustand abhängigen, vorgegebenen Spanne, deren Untergrenze einen Mindestabschuss darstellt, zu erfüllen ist.“

Mit der Streichung der Regelung des § 21 Abs. 2a BJagdG-E sind entsprechend auch die Absätze (2c) und (2d) zu streichen.

8. Nach **§ 22 Absatz 1 Satz 1** wird folgender Satz eingefügt: **„Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen.“**

Die Einfügung an sich sollte eine Selbstverständlichkeit sein, da im Rahmen der Hege ohnehin auf die „Erhaltung“ eines gesunden Wildbestandes zu achten ist. Ein Mehrwert hätte sich sicherlich in Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten, aber abzulehnenden Regelung zum Mindestabschuss, bei der noch keine Obergrenze vorgesehen war, ergeben. Nach der nun erfolgten zusätzlichen Verpflichtung, im Rahmen des Mindestabschusses nicht nur eine Mindestgrenze, sondern auch eine Obergrenze für den Abschuss einzuführen, hat dieser Einschub aber allenfalls noch klarstellende Funktion.

Es kann zudem auch nicht nachvollzogen werden, warum an dieser Stelle der Begriff „Erhaltungszustand“ gewählt wurde, und nicht auf die Erhaltung des „gesunden Wildbestandes“ abgestellt wird, wie es ansonsten im BJagdG getan wird. Der Begriff „Erhaltungszustand“ wird im BJagdG ausschließlich in § 38a BJagdG verwendet, der die Strafbarkeit der Tötung, die Zerstörung, den Besitz oder die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tierarten und den

Handel mit diesen, oder Teilen oder Erzeugnissen von diesen, regelt, und der entsprechend der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient.²² Ansonsten findet sich der Begriff ausschließlich im BNatSchG, und ausschließlich im Zusammenhang mit den geschützten oder streng geschützten Arten. Auch die Regelung des § 21 Abs. 3 BJagdG, die der Behörde die Möglichkeit gibt, Wild von der Jagd auszuschließen „*dessen Bestand bedroht erscheint*“, verwendet den Begriff „Bestand“ und nicht „Erhaltungszustand“. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte an dieser Stelle in jedem Fall auf einen einheitlichen Sprachgebrauch geachtet werden.

6. In **§ 27 Absatz 1** werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „**sowie die Erfordernisse einer Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen**“ eingefügt.

Die vorgeschlagene Regelung ist ersatzlos zu streichen.

Wir weisen zunächst auf die bereits zu § 1 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 und 2a BJagdG- E vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf eine besondere Berücksichtigung einer Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen hin.

Bei der vorliegenden Regelung ist aber noch einmal besonders zu beachten, dass es sich vorliegend um eine Ausnahmeregelung handelt, die einen Abschuss auch während der Schonzeiten gestattet und zwar auch bereits aus Gründen, die „*insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege*“ abzielen. Eine weitere potentielle Ausweitung erscheint vor diesem Hintergrund völlig unangemessen und unverhältnismäßig. In einer solchen Konstellation würden die Interessen des Tierschutzes nicht nur unangemessen zurückgestellt, sondern zusätzlich auch noch die besondere Schutzfunktion von Schonzeiten ausgehebelt, was einen weiteren Verstoß gegen die Interessen des Tierschutzes darstellen würde.

²² Eine Anpassung des Jagdrechts war hier erforderlich, soweit die umweltrechtlichen Regelungen besonders geschützte oder streng geschützte Tierarten erfassten, die dem Jagdrecht unterliegen. (s. hierzu Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 38a, Rn. 1.)

II. Fehlende Klärung dringender tierschutzrechtlicher Fragestellungen

Neben diesem in Teilen verfassungswidrigen Ansatz der Novelle wird zudem versäumt, eine ganze Reihe von dringend klärungsbedürftigen, tierschutzrechtlich problematischen bzw. zum Teil sogar ebenso verfassungswidrigen Fragestellungen zu klären und zu bereinigen. Gerade wenn diese Novelle als erste größere Novelle seit 1976 angesehen wird, ist es besonders wichtig, die bisherigen jagdrechtlichen Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem nun auch bereits seit 18 Jahren bestehenden Staatsziel Tierschutz zu überprüfen und bestehende Defizite zu bereinigen.

1. Vorliegen eines vernünftigen Grundes für eine Bejagung

Allen voran sollte endlich ausdrücklich klargestellt werden, dass die Jagd an sich keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt! Vielmehr bedarf es für die Bejagung eines jeden Tieres eines vernünftigen Grundes. Anderenfalls kann nicht von einer weidgerechten Jagd gesprochen werden. Die in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG²³ bietet hierfür gerade keine Grundlage, da sie ausschließlich das „Wie“ der Jagd regelt, nicht aber auch „ob“ eine Tierart überhaupt bejagt werden darf. Um hier die erforderliche Klarheit zu schaffen, sollte endgültig eine entsprechende Regelung in das BJagdG eingeführt werden.

2. Überarbeitung der Liste der jagdbaren Tierarten

Vor diesem Hintergrund sollte dann auch in der Konsequenz die Liste der jagdbaren Tierarten den veränderten Umständen in Natur und Gesellschaft angepasst werden. Für viele Tierarten besteht kein vernünftiger Grund für deren Bejagung, wie z.B. beim Fuchs. Die Bejagung eines Tieres, für die es keinen vernünftigen Grund gibt, stellt aber einen Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG dar und ist strafbar.

²³ § 4 Abs. 1 Satz 2 lautet: „Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.“

3. Anpassung der Jagdzeiten

In Bezug auf die Jagdzeiten sollten bereits im Rahmen der Regelung des § 22 Abs. 1 BJagdG Zeiträume definiert werden, in denen keine Jagdzeiten festgesetzt werden dürfen. Dabei sollte insbesondere der natürlich Stoffwechsel der Tiere Berücksichtigung finden. Gerade wenn eine Reduzierung von Verbiss ein dringendes Ziel der Novelle ist, wäre dies – wie bereits vorstehend erwähnt – ein angemessenes milderer Mittel, mit dem ein Verbiss deutlich reduziert werden könnten. Durch die in Deutschland viel zu langen Jagdzeiten, insbesondere auch in den nahrungsarmen ersten Monaten eines Jahres, wird der Stoffwechsel der Tiere unnötig angekurbelt, was u.a. zu einer erhöhten Nahrungsaufnahme führt.

4. Ausweisung von jagdfreien Arealen

Dringend erforderlich wäre zudem die Ausweisung von großräumigen jagdfreien Arealen und jagdfreien Äsungsflächen, in denen Hirsche und Rehe Rückzugsgebiete finden können. Dies kann Verbiss in erheblichem Maße mindern.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Deutschland auf Basis der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet ist, Schutzgebiete für bedrohte Arten auszuweisen. In diesen Gebieten muss sichergestellt sein, dass es u.a. nicht zu erheblichen Störungen von wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kommt. Dies muss im Einzelfall sichergestellt sein. Durch die Jagdausübung, und insbesondere durch gebietsübergreifende Drückjagden und die ganzjährige Möglichkeit der Jagd während der Nachtzeiten, kann es zu solchen erheblichen Störungen kommen.

Verstöße gegen dieses Störungsverbot stellen einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar und sind gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG strafbar.

5. Streichung unzulässiger Jagdmethoden

Schließlich gibt es eine Reihe von Jagdmethoden, die tierschutzwidrig sind, und die entsprechend dringend verboten werden müssen. Hier sind insbesondere die Baujagd oder aber auch die Ausbildung von Jagdhunden in sog. Schliefenanlagen zu nennen. Die DJGT hat zu diesem Thema bereits ein umfassendes Gutachten erstellt, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.²⁴ Das Verbot des Herstellens, Feilbieten und des Erwerbs von Tellereisen ist ein begrüßenswerter erster Schritt in diese Richtung, reicht für sich genommen aber bei Weitem nicht aus.

Christina Patt
Vorstandsmitglied

²⁴ s. <https://www.vereinonline.org/djgt/files/www/sonstiges7.pdf>